

Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf der Grundlage von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert am 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 5 Euro |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 10 Euro |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 15 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, jedoch keinen Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro für die Gremien Gemeinderat und dessen Ausschüsse.
Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend § 1 (2) entschädigt.
- (3) Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag, jedoch kein Sitzungsgeld.
Für Ortschaftsräte wird die Aufwandsentschädigung auf 20 Euro festgesetzt.
Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt zehn vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der jeweiligen Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro. Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 5 Euro pro Stunde, höchstens jedoch 30 Euro pro Tag.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Fälligkeit der Entschädigungszahlung

Die Entschädigungszahlen sind spätestens am 20. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.09.2001, zuletzt geändert am 28.10.2002, außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 10.12.2013

- Siegel -

Marion Dick
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.